



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

November 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Veränderliche Werte 2016	3
2. Beitragssatz Krankenversicherung mit 3 Kommastellen	3
3. Änderung Beitragsgrundlage VB-neu	4
4. Häufige Fehler bei Versichertenmeldungen	5

1. Veränderliche Werte 2016

Im Folgenden wird - vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Verlautbarung im Bundesgesetzblatt - die Höhe der veränderlichen Werte im Jahr 2016 bekannt gegeben:

Höchstbeitragsgrundlage	€ 4.860,--
Mtl. Geringfügigkeitsgrenze	€ 415,72
Tgl. Geringfügigkeitsgrenze	€ 31,92
Auflösungsabgabe	€ 121,--
UV-Pauschalbeitrag	*€ 21,14
Bitte beachten Sie, dass der UV-Pauschalbeitrag bis zum 31.3.2016 einzuzahlen ist.	

* geändert 2.12.2015

Grenzwerte für die gestaffelten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.311,--	0 %
über € 1.311,--bis € 1.430,--	1 %
über € 1.430,--bis € 1.609,--	2 %
über € 1.609,--	3 %

2. Beitragssatz Krankenversicherung mit 3 Kommastellen

Der Beitragssatz in der Krankenversicherung wird gesenkt und beträgt für aktive Versicherte ab dem 1.1.2016 7,305 %. Es ist daher erstmals ein Beitragssatz mit 3 Kommastellen vorgesehen.

Der Dienstgeberanteil beträgt 3,205 %.

Der Dienstnehmeranteil beträgt unverändert 4,100 %.

Für Pensionisten beträgt der Beitragssatz ab dem 1.1.2016 8,105 %.

Der Dienstgeberanteil beträgt 3,205 %.

Der Dienstnehmeranteil beträgt unverändert 4,900 %.

Zu beachten ist, dass sich die Datenstrukturen für die Beitragsnachweisung nicht ändern. In der Beitragsnachweisung ist der Beitragssatz daher weiterhin mit 2 Kommastellen zu melden. Dies hat so zu erfolgen, dass die letzte Kommastelle nicht angegeben wird.

Der Beitragssatz von 7,305 % ist daher mit 0730 anzugeben.

Die Berechnung der Beiträge ist selbstverständlich mit dem korrekten Beitragssatz durchzuführen.

Die übrigen Beitragssätze bleiben wie folgt unverändert.

Beitragsart	Beitragssatz		
	DG	DN	Gesamt
Krankenversicherung Aktive	3,205 %	4,100 %	7,305 %
Krankenversicherung Pensionisten	3,205 %	4,900 %	8,105 %
Unfallversicherung	0,47 %	--	0,47 %
Pensionsversicherung	12,55 %	10,25 %	22,80 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %	6,00 %
Arbeiterkammerumlage	--	0,50 %	0,50 %
Landarbeiterkammerumlage	--	0,75 %	0,75 %
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %	0,50 %	1,00 %
IESG-Zuschlag	*0,35 %	--	0,35 %
Nachtschwerarbeitsbeitrag	**3,40 %	--	3,40 %
Betriebliche Vorsorge	1,53 %	--	1,53 %
Dienstgeberabgabe	16,15 %	--	16,15 %

* geändert 2.12.2015

** geändert 12.1.2016

3. Änderungen Beitragsgrundlage VB-neu

Bei Neuen Vertragsbediensteten (ebenso bei Arbeitnehmern der Universitäten und Dienstnehmern der BVA) richtet sich die Beitragsgrundlage nach den Bestimmungen des § 49 ASVG.

Im Zuge des Steuerreformgesetzes wurde § 49 ASVG wesentlich geändert. Etliche bisher beitragsfreie Gehaltsbestandteile sind ab dem 1.1.2016 beitragspflichtig.

Beispielhaft anzuführen sind Fehlgeldentschädigungen und Jubiläumsgelder.

Festgehalten wird, dass diese Änderungen nur die Beitragsgrundlagen der neuen Vertragsbediensteten betreffen.

Bei den Beitragsgrundlagen der Beamten und Mandatäre ergeben sich per 1.1.2016 keine Änderungen.

4. Häufige Fehler bei Versichertenmeldungen

An-, Ab- und Veränderungsmeldungen von Versicherten der BVA sind auf elektronischem Weg über das Datensammelsystem ELDA an die BVA zu melden.

Naturgemäß können im Einzelfall Meldungen fehlerhaft sein. Dies wird von der zuständigen Landesstelle mit der betroffenen Dienststelle geklärt.

Einige der beobachteten Fehler kommen jedoch häufig vor und verursachen unnötigen Verwaltungsaufwand. Im Folgenden werden diese Fehler beschrieben. Es wird ersucht, diese Fehler zukünftig zu vermeiden oder im Zusammenwirken mit Ihrer Softwareunterstützung allfällige Systemfehler, welche diese Fehler auslösen, zu beheben.

a. Meldung der zuständigen Arbeiterkammer

Bei Versicherten, für die eine Arbeiterkammerumlage abzuführen ist, ist nicht nur das Faktum der AK-Pflicht anzugeben, sondern bei BVA-Versicherten auch die zuständige Arbeiterkammer. Dies hat den Grund, dass sich die AK-Zugehörigkeit nach dem Beschäftigungsort richtet. Dieser ist jedoch aus den übrigen Daten der Anmeldung nicht abzuleiten.

Häufig wird die zuständige Arbeiterkammer nicht angegeben und muss durch die zuständigen Bearbeiter bei der Dienststelle nachgefragt werden.

Bitte geben Sie daher bei allen Anmeldungen – wenn AK-Pflicht gegeben ist – die zuständige Arbeiterkammer im dafür vorgesehenen Feld an.

b. Korrekte Angabe des BV-Beginndatums

Insbesondere bei Anmeldungen aufgrund eines Dienstantrittes nach Karenz wird als BV-Beginndatum das ursprüngliche BV-Beginndatum des Dienstverhältnisses und nicht das Datum des Dienstantrittes angegeben.

Ähnliches geschieht häufig auch bei Anmeldungen von VB-neu nach Ablauf der Behaltefrist nach einer Lehre. Hier wird oft das ursprüngliche BV-Beginndatum des

Lehrverhältnisses angegeben. Korrekt wäre aber in diesen Fällen die Angabe des Beginndatums des VB-Dienstverhältnisses als BV-Beginndatum.